

# Zwischen Missbrauchsaufsicht, systemischen Risiken und Innovation: Was die Plattformregulierung vom Kartellrecht lernen kann

Marc André Bovermann\*

## A. Einleitung

Der Digital Services Act (DSA) der Europäischen Union (EU) ist nun seit mehr als zwei Jahren in Kraft. Spürbare Veränderungen in der Landschaft der Online-Plattformen sind mit der zuvor als „Plattformgrundgesetz“ betitelten Verordnung<sup>1</sup> jedoch noch nicht verbunden gewesen. Vielmehr scheint die inadäquate Ausgestaltung der Meldemechanismen nicht abzunehmen<sup>2</sup> und die Plattformen sehen sich auch nicht zu einer Änderung ihrer Inhaltenmoderationspraxis bewegt<sup>3</sup>. Der Ausgangspunkt für diese missliche Lage findet sich wohl vor allem in einem Instrument des DSA, das neuerdings als *der* Dreh- und Angelpunkt der Verordnung gilt: das Risk Mitigation Framework. Hinter diesem Begriff versteckt sich die spezifische Interaktion zwischen Art. 34 und Art. 35 DSA, nach denen sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen (zusammen VLOP/SEs) ihre systemischen Risiken in der EU zuerst analysieren und in einem zweiten Schritt entsprechend mindern müssen. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, drohen nicht nur ordnungsrechtliche Maßnahmen der EU-Kommission (Art. 75 Abs. 4, 82 Abs. 1, 51 Abs. 3 DSA), sondern auch empfindliche Geldbußen (Art. 74 Abs. 1 DSA).

---

\* Doktorand am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i. Br. Sämtliche Internetverweise wurden zuletzt abgerufen am 13.6.2025.

1 Beckedahl, netzpolitik.org, 23.4.2022 <<https://netzpolitik.org/2022/kommentar-zum-digital-dienste-gesetz-das-ist-noch-kein-plattformgrundgesetz/>>; Kaesling ZUM 2021, 177 (177).

2 Holznagel, VerfBlog, 30.5.2024 <<https://verfassungsblog.de/follow-me-to-unregulated-waters/>>.

3 Zur Änderung von Moderationspraktiken gerade trotz des DSA siehe Bayer, VerfBlog, 21.1.2025 <<https://verfassungsblog.de/zuckerbergs-strategy/>>; Jennerjahn MMR 2025, 247.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 DSA ist es unter anderem auch Ziel der Verordnung, die Innovation auf Plattformmärkten zu stärken. Ausweislich Erwägungsgrund 4 geht es spezifisch darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass innovative, digitale Dienste entstehen und expandieren können. Daraus ergibt sich ein Gleichlauf mit dem Digital Markets Act (DMA), der das Ziel bestreitbarer und fairer Digitalmärkte verfolgt (Art. 1 Abs. 1 DMA). Es geht den Regelwerken also um „Big Picture“ Innovationen im Sinne eines Marktzutritts europäischer Plattformen. Dass es nicht nur an der EU Digitalregulierung liegt, die Bedingungen hierfür zu schaffen, ist dabei selbstverständlich. Hoffmann-Riem sieht die Rolle des Rechts darin, dass es Teil einer Ermöglichungskultur sein kann, die Anreize für Innovationen setzt und sie fördert.<sup>4</sup> Der Beitrag des DSA zu einer solchen muss es daher sein, Rechtssicherheit für die Unternehmen auf diesen Märkten zu schaffen, um das Innovationsstreben gleichzeitig gesellschaftlich verträglich zu gestalten.<sup>5</sup>

Der Kernbegriff des Risk Mitigation Framework ist der des „systemischen Risikos“. Im Gesetzgebungsverfahren finden sich keine Begründungen, warum dieser Begriff gewählt wurde,<sup>6</sup> über den vagen Verweis auf die Regulierung „gesellschaftlicher Risiken“ hinaus.<sup>7</sup> Der Begriff wird jedoch auch an anderer Stelle im europäischen Recht verwendet, namentlich im Bankenaufsichtsrecht. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 CRD IV beschreibt ein Systemrisiko als das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft.<sup>8</sup> Die Einführung des Begriffs ist dabei als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 zu sehen und soll eine Stärkung der Makroaufsicht über das Finanzsystem bewirken.<sup>9</sup>

---

4 Hoffmann-Riem, Innovation und Recht – Recht und Innovation, 2016, S. 33; zur Infrastrukturfunktion des Rechts und der so ermöglichten Freiheitsausübung auch Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 56 f.

5 Hoffmann-Riem, 2016, S. 30 spricht insofern von einer „Innovationsverantwortung“.

6 Unsicher daher auch Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz/Braun Binder/Dauag, 2024, DSA Art. 34 Rn. 2; auch Ukrow, Die Vorschläge der EU-Kommission für einen Digital Services Act und einen Digital Markets Act, 2021, S. 34 führt darüber keinen Nachweis.

7 Erwgr. 2, 9, 69, 76, 79 DSA.

8 Die Begriffe des „systemischen Risikos“ und des „Systemrisikos“ sind auswechselbar und beide zur Bechreibung des definierten Risikos gebräuchlich, was insbesondere die englische Fassung der CRD IV zeigt.

9 Kaufhold, Systemaufsicht, 2016, S. 12, 82 f.

## B. Online-Plattformen als Kreditinstitute

Mit den neuen Digitalregulierungsinitiativen der EU feiert der Begriff aber eine neue Karriere: Nicht nur der DSA möchte systemische Risiken verhindert wissen, sondern auch die Verordnung über künstliche Intelligenz (AI-Act), wenn es um KI-Modelle mit allgemeinen Verwendungszwecken (Art. 55 ff. AI-Act) geht. Ob und inwieweit sich der finanzmarktrechtliche Systemrisikobegriff auch auf diese Regelungsakte übertragen lässt, ist und war bereits Anlass für rechtswissenschaftliche Untersuchungen.<sup>10</sup> Alle diese Arbeiten gehen (jedenfalls implizit) von der Grundannahme aus, dass es gerade der bankenrechtliche Begriff war, der dem Verordnungsgeber bei der Schaffung des Risk Mitigation Frameworks vorschwebte.<sup>11</sup> Diese Annahme ist schon rein institutionell betrachtet nicht besonders naheliegend. So hat die EU mit dem European Systemic Risk Board (ESRB) ein eigenes Gremium zur „Makraufsicht über das Finanzsystem in der Union“ (Art. 3 Abs. 1 ESRB-VO), also der Bewertung systemischer Risiken, geschaffen. Eine Besonderheit des finanzmarktrechtlichen Systemrisikos ist nämlich gerade, dass es den Verbindungen zwischen den einzelnen Systemelementen innewohnt und damit durchaus auch mehr als ein Systemelement für die Entstehung des Risikos verantwortlich sein kann.<sup>12</sup> Aus diesem Grund setzt die Makraufsicht gerade nicht bei den einzelnen Instituten an – eine Lehre aus der Finanzkrise von 2008.<sup>13</sup> Angesprochen sind damit zugleich die für den Systemrisikobegriff ausschlaggebenden Ansteckungseffekte, die – gleich dem Flügelschlag eines Schmetterlings<sup>14</sup> – dafür sorgen, dass sich das Risiko auch an anderer Stelle im System realisiert. Der potentielle Schaden muss sich dann zusätzlich auf weitere, benachbarte Systeme auswirken.<sup>15</sup> Unter dem Regime des DSA obliegt es hingegen nicht einem eigens eingerichteten Gremium, diese Bewertung vorzunehmen, sondern den Anbietern selbst.

---

10 Siegrist, Systemische Risiken im Digital Services Act, 2024, S. 200 ff.; Broughton Mincova/Calef, Elements for Effective Systemic Risk Assessment under the DSA, 2023, S. 24 ff.

11 Zweifel auch bei Siegrist, 2024, S. 298.

12 Vgl. Kaufhold, 2016, S. 122, 110, 68.

13 *The High-Level Group on Financial Supervision in the EU*, De-Larosière-Bericht, 25.2.2009, S. 12.

14 Kaufhold Osaka University Law Review 2018, 47.

15 Mendelsohn, Systemrisiko und Wirtschaftsordnung im Bankensektor, 2018, S. 50.

Für das Finanzmarktrecht folgt notwendigerweise zweierlei. Zuerst lässt sich das systemische Risiko nicht immer einem einzigen Institut zuordnen.<sup>16</sup> Zwar sind besonders große („systemrelevante“) Institute anfälliger für Ansteckungseffekte als kleine Institute, weshalb sie (zurecht) als Treiber systemischer Risiken gelten können.<sup>17</sup> Es wäre jedoch eine unzutreffende Charakterisierung des Systemrisikos *nur diese* Institute für systemisch verantwortlich zu halten, kann von einer Gruppe kleinerer Institute letztlich dasselbe Risiko ausgehen.<sup>18</sup> Dieses entsteht dabei immer aus der Interaktion verschiedener Systemelemente.<sup>19</sup> Es scheint daher unzutreffend, wenn Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 DSA am Ende („ihrer Dienste“) von den systemischen Risiken *eines* Dienstes spricht und das finanzmarktrechtliche Verständnis zugrunde legen möchte. Zweitens folgt, dass ein Institut allein keinen Überblick über systemische Effekte haben kann. Notwendigerweise muss eine Makroaufsicht, wie sie zur Vorsorge systemischer Risiken notwendig ist, das Finanzsystem insgesamt in den Blick nehmen, um die Relevanz der Insolvenz eines Instituts für das System abschätzen zu können.<sup>20</sup> Freilich folgt daraus zugleich nicht, dass die Kreditinstitute nicht dazu verpflichtet sein können, extensives Wissen über die eigenen Risiken zu generieren, das zur Systemrisikobewertung beitragen kann.<sup>21</sup> Da diese aber letztlich eine Gesamtschau des Finanzsystems und damit die Informationen über (grundsätzlich) alle Systemelemente erfordert, muss eine Systemrisikobewertung durch die Kreditinstitute allein letztlich ausscheiden.<sup>22</sup>

Allein schon diese Umstände verdeutlichen, warum eine Anlehnung an das finanzmarktrechtliche Konzept des Systemrisikos für den DSA ausscheiden muss: Die Verortung des Risikos bei einzelnen Unternehmen kann dem Charakter des systemischen Risikos in keiner Hinsicht gerecht werden. Im Übrigen bedingt auch die Zielrichtung des Instruments, dass eine Orientierung am Finanzmarktrecht scheitern muss. Das Risk Mitigation Framework ist nicht daran interessiert, mit dem Zusammenbruch

---

16 Günther, Bad Banks, 2012, S. 72; Mendelsohn, 2018, S. 120 f.

17 Engel, Systemrisikovorsorge, 2020, S. 27 f.

18 Mendelsohn, 2018, 120 f.

19 Kaufhold, 2016, S. 144.

20 Genau dieser Umstand war für die Einführung des ESRB besonders relevant, Erwgr. II ESRB-VO.

21 Siehe Engel, 2020, S. 126.

22 In diesem Sinne auch *The High-Level Group on Financial Supervision in the EU*, De-Larosière-Bericht, 25.2.2009, S. II ff.

einzelner Online-Plattformen umzugehen<sup>23</sup>, sondern daran negative Externalitäten der Plattformen zu verhindern.<sup>24</sup> Auch das im Bankenrecht ausschlaggebende Element der „Transgressivität“ fehlt im DSA. Dies meint den Umstand, dass die Beeinträchtigung eines Systems (Finanzmarkt) auch Auswirkungen auf ein anderes System (Realwirtschaft) hat. Stattdessen reicht jede Art der Auswirkung auf ein anderes System aus.<sup>25</sup>

Aus diesem Grund möchte dieser Beitrag den Blick weiten und auf ein anderes Instrument zur Machtkontrolle richten: die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht. Für die Digitalwirtschaft ist das Instrument in den letzten Jahren ein zentrales Instrument zur Steigerung der Verbraucherwohlfahrt gewesen, also der Vorteile, die die Endverbraucher aus dem Wettbewerb generieren können.<sup>26</sup> Wegen der besonderen Beschaffenheit der Digitalmärkte hat sich aber gezeigt, dass eine Ergänzung dieses Instruments notwendig ist, was in die Neuschaffung des DMA auf europäischer und von § 19a GWB auf nationaler Ebene mündete. Diese Instrumente sind zentral, um die *wirtschaftliche* Macht der Big Tech Konzerne einzugrenzen.<sup>27</sup> Das Risk Mitigation Framework nimmt daneben eine im Hinblick auf die Adressierung der Macht eines Unternehmens ähnlich anmutende, aber im Anknüpfungspunkt doch fundamental andere Sichtweise ein. Ziel des Instruments ist es, die *gesellschaftliche* Macht der Online-Plattformen zu bändigen.<sup>28</sup> Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass die Macht der Online-Plattformen verschiedene Dimensionen aufweist, beispielsweise auch eine Normsetzungsmacht.<sup>29</sup> Was die (erweiterte und modifizierte) Missbrauchsaufsicht also für die Wirtschaft schaffen soll, soll das Risk Mitigation Framework für die Gesellschaft insgesamt leisten – keine leichte Aufgabe.

---

23 Möchte man bestreitbare Märkte garantieren (so Art. 1 Abs. 1 DMA), wäre wohl gerade das Gegenteil hilfreich; siehe auch Siegrist, 2024, S. 308.

24 Erwgr. 2, 9 DSA.

25 Müller-Terpitz/Köhler/Beyerbach, 2024, DSA Art. 34 Rn. 14; auf dieser Linie im Ergebnis auch Hofmann/Raue/Kaesling, 2023, DSA Art. 34 Rn. 56.

26 Siehe allein EuGH GRUR 2023, I 1131 – Meta Platforms (Facebook).

27 Immenga/Mestmäcker/Schweitzer, 2024, GWB § 19a Rn. 1 ff.

28 Kaesling/Wolf GRUR Int. 2025, 1 (8).

29 Mendelsohn MMR 2021, 857 (857 f.).

### C. Private Macht als Topos der Plattformregulierung und des Kartellrechts

Zur Kontrolle und Beschränkung der gesellschaftlichen Macht der Online-Plattformen stellt der DSA einige Instrumente bereit, welche zu einem großen Teil verfahrensrechtlicher Natur sind.<sup>30</sup> Materiell-rechtliche Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit Inhalten oder den Plattformen erlaubtes Verhalten macht der DSA zu sehr großen Teilen nicht.<sup>31</sup> Es gilt somit der Grundsatz „procedure before substance“<sup>32</sup>, der versucht Gerechtigkeit durch Verfahren herzustellen. Dieser Ansatz vermag es vor allem, einen Ausgleich zwischen der Online-Plattform und Nutzern als Zivilrechtssubjekten mit Rechten und Pflichten zu ermöglichen. Überindividuelle Interessen können in einem solchen Verfahren aber nur begrenzt Berücksichtigung finden.

Dieses Defizit soll das Risk Mitigation Framework beheben, indem es gerade die gesamtgesellschaftlichen Wirkungen der Plattformen in den Vordergrund rückt. Es geht daher darum, die strukturbbezogene Macht der sehr großen Online-Plattformen aufzubrechen.<sup>33</sup> Insbesondere auf die Öffentlichkeit üben die Online-Plattformen eine besondere Wirkung aus.<sup>34</sup> Diese Macht kann modal<sup>35</sup> und kausal<sup>36</sup> vermittelt werden.<sup>37</sup> Online-Plattformen nutzen beide Möglichkeiten und die Grenzen sind fließend.

Im Kartellrecht setzt sich schon früh *Franz Böhm*, ein Begründer des Freiburger Ordoliberalismus, mit der Frage der privaten Macht auseinander.<sup>38</sup> Dazu konstatiert er, dass eine Voraussetzung der Privatrechtsordnung gerade die Abwesenheit von Zwängen ist:<sup>39</sup> Privatrechtssubjekte können ihre Privatautonomie nur ausüben, wenn sie keinen (oder jedenfalls nur rechtlich irrelevanten) Zwängen unterworfen sind. Ein solcher Zwang, der die Privatautonomie beeinträchtigen kann, ist auch der strukturelle Zwang,

---

30 Griffin EJLS 2025, 11 (22).

31 Kritik daran bei Griffin EJLS 2025, 11.

32 Ortolani, VerfBlog, 7.11.2022 <<https://verfassungsblog.de/dsa-build-it/>>.

33 Reinelt, in: Wöbbeking/Gerdemann/Büning ua, Digitale Plattformen und Grundrechte, 2025, S. 9 (15 ff.); vgl. Renner, § 19 Machtbegriffe zwischen Privatrecht und Gesellschaftstheorie, in: Mösllein, Private Macht, 2016, S. 505 (519).

34 Statt vieler Habermas, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, 2022.

35 Der Handlungsspielraum eines anderen wird begrenzt.

36 Ein Akteur übt Zwang auf einen anderen aus.

37 Genauer mit soziologischer Herleitung bei Renner, in: Mösllein, S. 505 (511 ff.).

38 Böhm, Reden und Schriften, 1960, 25 ff.

39 Böhm, 1960, S. 32.

der sich aus den Marktbegebenheiten ergibt; diesen nennt er „Organisationszwang“.<sup>40</sup> Aus dieser Idee ergibt sich eine Lesart des Wettbewerbsrecht als Regulativ der strukturell wirkenden, privaten Macht.<sup>41</sup> Bezugspunkt ist dabei stets der Wettbewerbsprozess als von den Auswirkungen der Macht getroffenes System.<sup>42</sup>

Für das Risk Mitigation Framework stellt sich nun die Frage, wie die strukturbezogenen Effekte des Verhaltens der VLOP/SEs, in Anbetracht der bestehenden Unklarheiten, zu fassen sind. Es bietet sich daher an, die Instrumente der Missbrauchsaufsicht und des systemischen Risikos im DSA zu vergleichen. Beide sollen in dem jeweils für sie relevanten Kontext (Kartellrecht – Wirtschaft; Plattformregulierung – Gesellschaft) eine Verfälschung der Systemstrukturen durch überbordende Macht verhindern. Während das relevante Bezugssystem im Kartellrecht stets der Wettbewerbsprozess ist, kann ein systemisches Risiko nach der Konzeption des DSA viele verschiedene Systeme betreffen, beispielsweise die Volksgesundheit oder die öffentliche Meinungsbildung.<sup>43</sup> Das Instrument muss sich daher auf einer abstrakten Ebene bewegen, um für die für die einzelnen Bezugssysteme offen zu bleiben.

#### D. Bestimmung der Machtposition

Nur sehr mächtige Unternehmen besitzen so starke Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesellschaft, dass sie weitreichende staatliche Interventionen hiergegen rechtfertigen können.<sup>44</sup> Sowohl in der Plattformregulierung, als auch im Kartellrecht stellt die Bestimmung einer Machtposition daher eine wichtige Weichenstellung für die weitere Bewertung der Verhaltensweisen der betreffenden Unternehmen dar. Im Kartellrecht richtet sich die Feststellung, ob ein Unternehmen marktbeherrschend ist nach seiner Stellung auf dem relevanten Markt.<sup>45</sup> Die Feststellung des relevanten Marktes wird durch eine Marktabgrenzung vorgenommen. Diese stellt damit den

---

40 Böhm, 1960, S. 33.

41 Schweitzer, § 17 Wettbewerbsrecht und das Problem privater Macht, in: Mösllein, Private Macht, 2016, S. 447 (451).

42 Schweitzer, in: Mösllein, S. 447 (458).

43 Siehe dazu Erwgr. 80–83 DSA.

44 Siehe allein Erwgr. 75 DSA.

45 Immenga/Mestmäcker/Fuchs/Heinemann, 2024, AEUV Art. 102 Rn. 55.

Bezugspunkt der Macht fest.<sup>46</sup> Nach der Marktabgrenzung schließt sich die Frage nach der Marktbeherrschung an. Welche Kriterien (insbesondere auf Digitalmärkten) hierfür heranzuziehen sind, wurde insbesondere in Deutschland in den letzten Jahren stark diskutiert und kulminierte letztlich in der Schaffung von § 19a GWB.<sup>47</sup> Dennoch bleibt festzuhalten, dass das praktisch wichtigste Kriterium der Marktanteil eines Unternehmens ist.<sup>48</sup> Das heißt, dass die Beantwortung der Frage nach der Marktbeherrschung essentiell von den Marktstrukturen abhängt.

Im Gegensatz zu diesem Vorgehen bedient sich der DSA zur Bestimmung der Machtposition eines Vorschlaghammers: Hat ein Dienst monatlich mehr als 45 Millionen aktive Nutzer in der EU, so handelt es sich um eine VLOP/SE und das Unternehmen unterliegt einer erweiterten Aufsicht durch die EU-Kommission (Art. 33 Abs. 1 DSA). Die Kennzahl der 45 Millionen Nutzer wurde gewählt, da es sich dabei um 10 % der Einwohner der EU handelt.<sup>49</sup>

### I. Wann ist ein Nutzer „aktiv“?

Indem Art. 33 DSA gerade an die „aktiven Nutzer“ einer Plattform oder Suchmaschine anknüpft, stellt sich die Frage, wann ein Nutzer „aktiv“ im Sinne der Vorschrift ist. Der Wortlaut impliziert, dass Nutzer sich entweder aktiv oder passiv verhalten können und nur diejenigen, die sich aktiv verhalten, von der Norm erfasst sind.<sup>50</sup> Art. 3 lit. p DSA gibt hingegen eine anderslautende Legaldefinition vor: Ein aktiver Nutzer ist, wer eine Online-Plattform damit beauftragt, Informationen zur Verfügung zu stellen, oder der ihren Inhalten ausgesetzt ist, wobei die zuletzt genannte Variante nach Art. 3 lit. q DSA auch für Online-Suchmaschinen gilt. Erwägungsgrund 77 DSA deutet darüber hinaus an, dass es nicht auf bestimmte Aktivitäten der Nutzer auf der Plattform selbst ankommt (bspw. Kommentieren oder Liken

---

46 Schweizer in: Möslein, S. 447 (464).

47 Zum Ganzen *Paal/Kieß* ZfDR 2022, 1 (5 ff.); spezifisch zur Datenmacht *Louven NZKart* 2018, 217.

48 Immenga/Mestmäcker/*Fuchs/Heinemann*, 2024, AEUV Art. 102 Rn. 112; das gilt auch für § 19a GWB, siehe beispielsweise BGH MMR 2025, 53 (55, 57) – Amazon; BGH NZKart 2025, 332 (336) – Apple.

49 Erwgr. 76 DSA.

50 In diesem Sinne wohl auch Hofmann/Raue/*Kaesling*, 2023, DSA Art. 33 Rn. 27 f.

von Beiträgen), sondern dass allein schon ein Lesezugriff dazu führen könnte, dass ein Nutzer „aktiv“ ist.<sup>51</sup>

Diese Auslegung ergibt sowohl im Rahmen einer funktionsbezogenen Betrachtung, als auch wegen der Weite des Begriffs der Online-Plattform im DSA Sinn. Die Funktion des nach Art. 33 ff. DSA erweiterten Aufsichtsregimes ist insbesondere die Regulierung gesamt-gesellschaftlich wirkender Risiken und Krisen. Geschützt sind hiervon beispielsweise der öffentliche Diskurs, die psychische Gesundheit und die Grundrechtsausübung (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b, c, d). Plattformen beeinflussen diese Schutzgüter gerade auch dann, wenn Personen die Inhalte einfach mitlesen. Aus Erwägungsgrund 83 und Art. 25 DSA ergibt sich, dass gerade auch den Gefahren begegnet werden soll, die aus Desinformationen oder irreführenden Benutzeroberflächen herrühren, also solchen die auf dem *Konsum* von Inhalten beruhen. Besonders klar wird dies gerade auch bei Inbezugnahme der ebenso erfassten Suchmaschinen, bei denen der Nutzer keine direkten Interaktionsmöglichkeiten mit dem Inhalt der Suchergebnisse hat. Der weit gewählte Begriff der Online-Plattform unterstützt dieses Argument noch einmal. Der DSA erfasst nicht nur Kommunikationsplattformen wie Facebook oder Twitter, sondern auch Verkaufsplattformen und Videoplattformen.<sup>52</sup> Alle weisen gänzlich verschiedene Interaktionsmöglichkeiten mit ihren Inhalten auf. Der Begriff der Online-Plattform ist insofern technologieneutral, da er nur auf das Vorhandensein von nutzergenerierten Inhalten abstellt. Auf eine bestimmte Nutzung der Plattform kann daher nicht abgestellt werden, ohne diese Technologieneutralität zu unterwandern. Eine Aktivität ist somit im Sinne eines Lesezugriffs auf die Inhaltsdaten einer Online-Plattform zu verstehen, was aber selbst wiederum eine Vielzahl an Problemen aufwirft.<sup>53</sup> Am besten wäre es daher, der Verordnungsgeber ließe das Erfordernis der „Aktivität“ gänzlich fallen und stelle stattdessen (unter Modifikation der Grenze von 45 Millionen) schlicht auf alle (auch „nicht-unique“) Lesezugriffe ab.<sup>54</sup>

---

51 So auch bereits *Bovermann, VerfBlog*, 8.1.2024 <<https://verfassungsblog.de/putting-x-s-community-notes-to-the-test/>>.

52 Müller-Terpitz/Köhler/*Köhler/Holznagel*, 2024, DSA Art. 3 Rn. 84 ff.

53 Dazu Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz/*Etteldorf*, 2024, DSA Art. 33 Rn. 23 ff.

54 Was auch die Probleme des „unique user“ Erfordernisses lösen würde, siehe dazu Müller-Terpitz/Köhler/*Beyerbach/Seyer*, 2024, DSA Art. 33 Rn. 16.

## II. Keine Macht „ins Blaue hinein“

Noch problematischer ist hingegen, dass, die Bestimmung des VLOP/SE-Status kein Bezugssystem aufweist. Dass Macht aber nur in Verhältnissen wirken kann, ist gerade ausschlaggebend bei der Verwendung normativer Machtbegriffe.<sup>55</sup> Im Kartellrecht ist es daher der relevante Markt, der als Ergebnis der Marktabgrenzung den Bezugspunkt der Macht herstellt. Während hier also klar eine institutionsbezogene Macht hinsichtlich des Wettbewerbsprozesses geprüft wird, ist eine ähnliche Differenzierung im Plattformrecht nicht möglich. Teils wird zwar auf die gesamte Gesellschaft als Bezugssystem abgestellt.<sup>56</sup> Doch auch dieses Kriterium lässt keine weitere Differenzierung zu. Wäre die gesamte Gesellschaft das relevante Bezugssystem, könnten eine Vielzahl von Faktoren eine Machtposition begründen – insbesondere auch der Marktanteil (vor allem bei besonders relevanten Märkten), womit man letztlich auf den kartellrechtlichen Machtbegriff rekurren könnte. Das scheint hingegen nicht intendiert. Letztlich muss der Machtbegriff und die damit einhergehende Kontrolle nach dem Schutzgut variieren. Beispielsweise ließe sich die psychische Gesundheit (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. d DSA) auch mithilfe einer distributiven Machtkontrolle<sup>57</sup> (also einer Umverteilung von Rechten und Pflichten im Plattform-Nutzer Verhältnis) schützen – eines Bezugs zur gesamten Gesellschaft bedarf es nicht. Dieses Argument lässt sich freilich dadurch entkräften, dass sich das Risk Mitigation Framework nur für *systemische* Risiken, also gesellschaftlich relevante Risiken, interessiert. Ein distributive Machtkontrolle ist daher ausgeschlossen. Dem lässt sich aber wiederum entgegen, dass der VLOP/SE Status nicht nur Anknüpfungspunkt für die aus Art. 34 und 35 DSA resultierenden Pflichten, sondern auch für andere, anders geartete Pflichten ist (siehe allein Art. 37, 41 DSA). Hier rückt die gesamtgesellschaftliche Dimension der Macht zugunsten der Absicherung subjektiver Rechte der Nutzer in den Hintergrund, weshalb sie nicht in den (allgemeineren) Machtbegriff des Art. 33 DSA einfließen muss. Diese Argumentation verdeutlicht damit das Grundproblem von Art. 33 DSA: Der Machtbegriff muss in einen Kontext gesetzt werden, damit er zu einer sinnvollen Regulierung führen kann.

---

<sup>55</sup> Kainer/Schweitzer, § 24 Ansätze für eine Systematisierung von privater Macht und der Begrenzung privatrechtlicher Gestaltungsmacht, in: Mösllein, Private Macht, 2016, S. 629 (630, 632, 634).

<sup>56</sup> Kaesling/Wolf GRUR Int. 2025, 1 (8).

<sup>57</sup> Dazu Kainer/Schweitzer, in: Mösllein, S. 629 (635).

Nun sieht sich aber auch das Kartellrecht seit Neuerem einer Krise ausgeliefert: Die Marktabgrenzung geht gerade in der Digitalwirtschaft fehl und kann nicht für eine zutreffende Beschreibung der Wettbewerbsverhältnisse sorgen. Daher wurde die Missbrauchsaufsicht mit § 19a GWB erweitert und auch mit dem DMA ein Instrument der „kartellrechtsnahen“ Verhaltensregulierung geschaffen.<sup>58</sup> Eine Marktabgrenzung nimmt letzterer nicht vor, vielmehr handelt es sich um eine sektorale Regulierung, die die „Gatekeeper“ erst ab einer bestimmten (quantitativen) Aufgreifschwelle adressiert (Art. 3 DMA). Ein wichtiger Unterschied zum DSA ist, dass das zu schützende Bezugssystem weiterhin hinreichend klar ist: Es geht um die Bestreitbarkeit und Fairness von *Märkten im Digitalsektor*. Auch wenn DMA und DSA als Geschwister-Rechtsakte oder als einheitliches Paket bezeichnet wurden<sup>59</sup>, besteht nur eine geringe Wechselwirkung zwischen beiden. Das scheint insbesondere vor dem Hintergrund verfehlt, dass mit dem Begriff der VLOP/SEs und der Gatekeeper nahezu die gleiche Gruppe an Unternehmen angesprochen werden (die sog. GAFAM Unternehmen). Diese Symmetrie kommt dabei nicht von ungefähr: Eine mächtige wirtschaftliche Stellung geht oft auch mit einer starken Stellung in anderen gesellschaftlichen Funktionssystemen einher, wie auch umgekehrt.<sup>60</sup> Es ist daher wohl als Versäumnis anzusehen, dass der Verordnungsgeber mit der Benennung als Gatekeeper (und mutatis mutandum auch der Benennung als VLOP/SE) keine Regelvermutung der gegenseitigen Anerkennung dieser Stellungen geschaffen hat.<sup>61</sup> Zusätzlich sollte es der EU-Kommission auch unbenommen bleiben, Online-Plattformen abseits der Schwelle des Art. 33 Abs. 1 DSA als VLOP/SE klassifizieren zu können – nämlich spätestens dann, wenn von einer Plattform eine abstrakte Gefahr für eines der gesellschaftlich relevanten Schutzgüter ausgeht.<sup>62</sup>

---

58 Nagel/Hillmer *Der Betrieb* 2021, 327 (329); Larouche/Strelc *Journal of European Competition Law & Practice* 2021, 542 (545 ff.).

59 Statt vieler Eifert ua *CML Rev* 2021, 987.

60 Crane *Duke Law Journal Online* 2022, 21; genau das war auch ein Hauptanliegen der ordoliberalen Schule, siehe Böhm, 1960, 25 ff.

61 Auch wenn die Schwelle für die jeweils relevante Regulierung aufgrund der unterschiedlichen Zweckrichtung im Einzelfall abweichen kann, siehe Eifert ua *CML Rev* 2021, 987.

62 So auch Eifert ua *CML Rev* 2021, 987 (998).

### E. Anknüpfung an bestimmte Verhaltensweisen

Sowohl im Kartellrecht, als auch in der Plattformregulierung setzt eine staatliche Intervention also immer zuerst die Mächtigkeit des beaufsichtigten Akteurs voraus. Dieser Umstand allein ist aber nicht ausreichend, um den Eingriff zu rechtfertigen; es muss viel mehr ein auslösendes Moment hinzutreten. Im DSA ist dieses nach Art. 35 DSA das systemische „Risiko“. Nach Art. 102 Abs. 1 AEUV ist dies hingegen der „Missbrauch“. Beide setzen in ihrem Regelungskontext aber gleichermaßen die vorherige Begründung einer Machtposition voraus (also die Klassifikation als VLOP/SE, respektive die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung). Semantisch scheint es zwischen den angesprochenen Verhaltensweisen keinen Zusammenhang zu geben. Dieser Umstand allein lässt das Risk Mitigation Framework in der juristischen Diskussion stärker in die Nähe des finanzmarktrechtlichen Systemrisikos rücken. Sind Risiko und Missbrauch also wirklich so weit voneinander entfernt, wie es scheint?

#### I. „Risiko“ statt „Missbrauch“?

Damit die EU-Kommission Maßnahmen im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht ergreifen kann, muss ein marktbeherrschendes Unternehmen eine missbilligte Verhaltensweise an den Tag legen.<sup>63</sup> Dies ist Ausfluss des kartellrechtlichen Grundgedankens, dass es nicht bestraft werden darf, dass ein Unternehmen sich gut im Wettbewerb schlägt. Insbesondere für die Freiburger Schule, den Ordoliberalismus, war dies keinesfalls selbstverständlich: Für sie resultiert schon aus der marktbeherrschenden Stellung allein eine Beeinträchtigung der Wirtschaft und der Gesellschaft.<sup>64</sup> Diese Einschätzung konnte für das EU-Kartellrecht letztlich aber nicht verfangen; es verfolgt stattdessen einen „more economic approach“.<sup>65</sup> Aus diesem folgt notwendigerweise, dass eine bestimmte Marktstruktur allein noch keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat. Nur, wenn ein Unternehmen seine Stellung nutzt, um einen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern

---

63 Schweitzer in: Möslein, S. 447 (462 f.); Immenga/Mestmäcker/Fuchs/Heinemann, 2024, AEUV Art. 102 Rn. 177.

64 Berndt/Goldschmidt ORDO 2000, 33 (50 ff., 58).

65 Zur Übernahme der Kernelemente der rule of reason, des effects-based approach und einer stärkeren Orientierung an der Konsumentenwohlfahrt aus den USA: Meier, Ein „More Realistic Approach“?, 2021, 199 f.

zu erlangen, kann sich dies wettbewerbshemmend auswirken.<sup>66</sup> Die zu beantwortende Kernfrage ist daher immer, ob die von einem marktbeherrschenden Unternehmen an den Tag gelegte Verhaltensweise eine erhebliche Beschränkung des Wettbewerbs bedeutet.<sup>67</sup> Auch die Vorschriften des DMA rücken in eine vergleichbare Nähe; hier verbietet die Verordnung bestimmte Verhaltensweisen, die der Verordnungsgeber für wettbewerbsschädlich hält, wie beispielsweise Art. 5 Abs. 2 DMA zeigt.

Das Risk Mitigation Framework des DSA stellt nach dem Wortlaut der Norm nicht auf einen von den VLOP/SEs an den Tag gelegten „Missbrauch“ ab. Stattdessen geht es um die systemischen Risiken, die sich aus „der Konzeption oder dem Betrieb ihrer Dienste und seinen damit verbundenen Systemen, einschließlich algorithmischer Systeme, oder der Nutzung ihrer Dienste ergeben“ (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 DSA). Angesprochen sind damit drei Risikoquellen: die algorithmischen Systeme des Dienstes, die Nutzung des Dienstes und das Design des Dienstes.<sup>68</sup> Letztlich führt das Risk Mitigation Framework die Plattformdienste also einer vollumfänglichen Prüfung auf „systemische Risiken“ zu. Im Ergebnis führt das zu einem Gleichlauf mit der Missbrauchsaufsicht: Zwar wird nicht an bestimmte Formen des wettbewerbsverfälschenden Verhaltens angeknüpft, sondern stattdessen eine Bewertung anhand einer besonderen Risikokategorie vorgenommen. Doch dahinter steckt letztlich auch die Vorstellung, dass die Anbieter der Vermittlungsdienste bestimmte Verhaltensweisen an den Tag legen, die negative Konsequenzen für ein Bezugssystem haben können. Der Hauptunterschied liegt somit lediglich in der aus der Kategorisierung des Risk Mitigation Frameworks als Risikorecht folgenden Notwendigkeit, ein Wahrscheinlichkeitsurteil über das Eintreten dieser Konsequenzen zu fällen.<sup>69</sup>

Dass Art. 34 DSA, anders als Art. 102 Abs. 2 AEUV, keine Regelbeispiele vorsieht, erweist sich bei näherer Ansicht ebenso also unschädlich. Die meisten unter der Missbrauchsaufsicht zusammengefassten Verhaltenswei-

<sup>66</sup> Schweitzer, in: Möslein, S. 447 (462 f.). Soweit hiergegen Art. 5 Abs. 3 Data Act (kein Datenzugang für DMA-Gatekeeper) in das Feld geführt wird, ist hiergegen einzuwenden, dass die an dieser Stelle hervortretende Wertung nicht ist, dass von den Gate-keepern allein durch ihre Stellung ein Wettbewerbshemmnis ausgeht, sondern dass die ungleiche Verteilung der Datenzugangsansprüche notwendig ist, um bestehende Marktstrukturen aufzubrechen und einen Marktzugang zu ermöglichen.

<sup>67</sup> Vgl. Schweitzer, in: Möslein, S. 447 (464 f.).

<sup>68</sup> Husovec, Principles of the Digital Services Act, 2024, S. 319.

<sup>69</sup> Zum Risk Mitigation Framework als Risikorecht Siegrist, 2024, S. 178 ff.

sen finden sich nicht in den Regelbeispielen des Art. 102 Abs. 2 AEUV wieder.<sup>70</sup> Praktisch relevant ist daher vor allem die Generalklausel des Art. 102 Abs. 1 AEUV. Durch ihre Anwendung haben sich die drei Fallgruppen des Ausbeutungsmissbrauchs, des Behinderungsmissbrauchs und des Marktstrukturmissbrauchs gebildet.<sup>71</sup> Das legt nahe, dass eine entsprechende Systembildung auch im Rahmen des Risk Mitigation Frameworks angezeigt werden könnte.

## II. Verzahnung von Recht und Nachbardisziplinen: Ein „more digital approach“?

Doch wie kann diese Systembildung gelingen? *Podszun* spricht schon 2014 davon, dass ein Umdenken im Umgang mit den Digitalmärkten nötig ist und ein „more technological approach“ (in Anlehnung an den „more economic approach“) sinnvoll wäre, um den Eigendynamiken der (zu dieser Zeit noch) in der Emergenz betroffenen Märkte gerecht zu werden.<sup>72</sup> Auch *Krönke* hat dieses Konzept aufgegriffen und für die öffentliche Wirtschaftsverwaltung zu einen „more digital approach“ geformt.<sup>73</sup> Dieser soll den Wunsch nach mehr rechtlicher Reflexion der technischen Begebenheiten auf den Digitalmärkten einlösen.

Das Selbstverständnis des DMA, der sich – ähnlich § 19a GWB – als ergänzende Kontrolle zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht begreift, kommt diesem Konzept nach. Mit klassischem Kartellrecht gerade schwer zu greifende, wirtschaftliche Phänomene (bspw. Netzwerkeffekte<sup>74</sup>) wurden vom DMA aufgegriffen und einer Sonderregelung zugeführt. Diese haben das Potenzial, dass sie zu volkswirtschaftlich unerwünschten Ergebnissen führen (bspw. Tipping<sup>75</sup>). Daher interveniert der Staat, um die hierzu führenden Verhaltensweisen zu beschränken und zugleich bereits bestehende Fehlentwicklungen zu korrigieren.<sup>76</sup>

---

70 Immenga/Mestmäcker/Fuchs/Heinemann, 2024, AEUV Art. 102 Rn. 181.

71 FK-AEUV/Brömmelmeyer, 2023, AEUV Art. 102 Rn. 60.

72 *Podszun* WuW 2014, 249.

73 *Krönke*, in: *Krönke*, „More Digital Approach“, 2019, S. 63 (70 f.); *Krönke*, Öffentliches Digitalwirtschaftsrecht, 2020, S. 7 f.

74 Zu den ökonomischen Grundlagen: Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz/*Mast u. a.*, 2024, Einleitung Rn. 10 ff.

75 *Podszun* NJW-Beil. 2022, 56 (56 f.).

76 *Larouche/Street Journal of European Competition Law & Practice* 2021, 542 (546).

Der DSA und insbesondere das Risk Mitigation Framework unterliegt im Gegensatz hierzu noch einer gewissen normativen Verwirrung. Die Identifikation spezifischer, unerwünschter Effekte (und die zu ihnen führenden Verhaltensweisen), ist zu großen Teilen unterblieben. Insbesondere die Frage nach der Regulierung von „lawful but awful content“ – also grundrechtlich geschützten Aussagen<sup>77</sup>, die aber aus verschiedensten Gründen als missbilligenswert eingestuft werden – wurde vorher nicht geklärt. Zwar schreibt sich der DSA in verschiedenen Erwägungsgründen<sup>78</sup> selbst auf die Fahne, dass das Risk Mitigation Framework (gesundheitsbezogenen) Desinformationen vorsorgen soll. Wann und warum das passieren soll (geschweige denn, wie das unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit möglich sein kann) – dazu schweigen DSA und Verordnungsgeber.

Stattdessen wird von vielen Stellen auf Art. 40 DSA verwiesen, der einen Zugang zu den Daten der VLOP/SEs für Forschende ermöglicht. Diese seien essentiell für die Erforschung von systemischen Risiken, da nur der Datenzugang es ermögliche, systemische Risiken als solche zu identifizieren.<sup>79</sup> Gerade an dieser Stelle unterliegen die Anwender des DSA einem naturalistischen Fehlschluss: Die aus dem Datenzugang resultierenden (empirischen) Forschungsergebnisse allein können noch nicht die normativen Fragen des Risk Mitigation Framework beantworten. Es liegt nahe und ist auch ganz im Sinne eines „more digital approach“, die sich bei der empirischen Forschung ergebenden Erkenntnisse in der Normwendung zu berücksichtigen – das Kartellrecht macht es vor. Gleichzeitig können diese Erkenntnisse nicht die „Aufgreifkriterien“ des Risk Mitigation Frameworks ersetzen. Von der Hand zu weisen ist damit auf keinen Fall die Möglichkeit, normative Theorien, die der empirischen Forschung zugrunde liegen können, zur Anwendung zu bringen. Letztlich bedarf aber jede Übernahme einer solchen Wertung eines juridischen „Übersetzungsaktes“<sup>80</sup>. Wird diese Übersetzung nicht vorgenommen, droht eine schleichende Erosion des Risk Mitigation Frameworks als genuin *rechtliches* Instrument.

Diese Ausgangslage wird dadurch weiter erschwert, dass das Risk Mitigation Framework durch eine Klaviatur an Durchsetzungsmöglichkeiten er-

---

<sup>77</sup> Nach Art. 11 GRCh betrifft das auch Tatsachenbehauptungen, siehe Jarass/Jarass, 2021, GRCh Art. 11 Rn. 10.

<sup>78</sup> Erwgr. 2, 9, 69, 83, 84, 88, 95, 104, 106, 108 DSA.

<sup>79</sup> Ausführlich dazu Liesenfeld European Journal of Risk Regulation 2024, 1; Kaesling/Wolf GRUR Int. 2025, 1 (8).

<sup>80</sup> Lüdemann, Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie, 2007, S. 13; Augsburg Der Staat 2012, II17 (123).

gänzt wird, die bis hin zur Abstellung des Dienstes in der ganzen EU führen können. Die Bußgeldandrohungen in Höhe von sechs Prozent des weltweiten Konzernumsatzes verleihen dem Risk Mitigation Framework eine noch größere Wirkkraft. Schon allein deshalb ist es geboten, den VLOP/SEs die Einhaltung von Erwartungen auch möglich zu machen. Das ist nicht nur im Sinne der Betroffenen, sondern auch im Sinne des Rechtssystems (und damit im Sinne der Gesellschaft), das den Grenzübertritt so identifizieren und einem Reflexionsprozess zuführen kann.<sup>81</sup> Eine Auslegung als Instrument der reinen Wissensgenerierung<sup>82</sup> muss aus diesen Gründen abgelehnt werden; stattdessen muss die angesprochene normative Verwirrung (auch durch die Rechtswissenschaft) aufgelöst werden. Methodisch sollte das Kartellrecht als Vorbild dienen: Die Missbrauchsaufsicht funktioniert, weil das Recht nicht durch die Ökonomie *ersetzt* wird, sondern die ökonomischen Wertungen in Recht *übersetzt* werden.

#### F. Ein europäischer Sherman Moment – Fazit

Wir sollten das Risk Mitigation Framework stärker aus Perspektive des Kartellrechts statt des Finanzmarktrechts denken. Warum das sinnvoll ist, verdeutlicht hoffentlich nicht nur diese Untersuchung, sondern vermag auch ein Blick über den „großen Teich“ und in vergangene Zeiten zu zeigen. Das US-amerikanische Kartellrecht wurzelt im 1890 verabschiedeten Sherman Act. Das Gesetz wurde zu einer Zeit verabschiedet, in der es dazu gekommen war, dass sich auf vielen Märkten (bspw. Öl, Stahl, Schienenverkehr) Monopole gebildet hatten (sog. Trusts).<sup>83</sup> Diese brachten nicht nur den Wettbewerb auf den betreffenden Märkten zum Erliegen, sondern beeinflussten auch das politische Leben in großem Maße.<sup>84</sup> Insbesondere

81 Den Siegrist, 2024, S. 333 schon durch die Berichtspflichten allein angestoßen sieht, wobei er aber übersieht, dass es sich nicht um eine rechtliche Reflexion des Wissens handelt; nach Gärditz NVwZ 2009, 1005 (1009) „darf sich [ein Rechtsstaat] eine Verwaltung nach der Maxime trial and error auf Kosten der betroffenen Grundrechtsträger schlechthin nicht leisten“. Gleichzeitig muss die Handlungsfähigkeit der Verwaltung garantiert sein, welche der DSA auch durch das Risk Mitigation Framework herzustellen sucht, siehe Bovermann, VerfBlog, 8.1.2024 <<https://verfassungsblog.de/putting-xs-community-notes-to-the-test/>>; Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz/Braun Binder/Dauag, 2024, DSA Art. 35 Rn. 53.

82 So aber wohl Siegrist, 2024, S. 323, 332.

83 Orbach/Rebling Southern California Law Review 2012, 605 (605, 610).

84 Taft, The Anti-Trust Act and the Supreme Court, 1914, S. 4.

durch die von den Trusts geleistete Lobbyarbeit, wirkten die Monopolisten als die „Bosses of the Senate“<sup>85</sup>, also als die wahren Regelsetzer. Der Sherman Act trat dem entgegen, indem er die Trusts verbot und bereits den Versuch der Monopolisierung unter Strafandrohung stellte. Auch die „Big Tech“ Unternehmen üben nicht nur gewaltige wirtschaftliche, sondern auch politische Macht aus. Wir brauchen daher Instrumente, um diese Macht in geordnete Bahnen zu lenken. Das können das Kartellrecht und die Plattformregulierung beide leisten. Die, damals wie heute, zutage tretende Kritik<sup>86</sup>, dass insbesondere das Kartellrecht Innovationen unterdrückt, verfängt augenscheinlich nicht. Vielmehr ist es gerade das Kartellrecht, das auch den Innovationswettbewerb schützen und wiederherstellen kann – und Innovation damit gerade begünstigt.<sup>87</sup> Die Rolle des DSA in diesem Kontext ist es, die Marktteilnehmer ihrer Innovationsverantwortung<sup>88</sup> bewusst zu machen und deren Wahrnehmung zu ermöglichen. Es ist daher Zeit für einen europäischen Sherman-Moment, der darauf zielt, die regelsetzenden „Bosses of the Internet“ vom Thron zu stoßen und sie dem (auch europäischen) Innovationswettbewerb auszusetzen.

---

85 *Kepler*, The Bosses of the Senate, 1889.

86 Siehe allein *The White House*, Vice President JD Vance Delivers Remarks at the Munich Security Conference, 2025; und beispielsweise *Schumpeter*, Capitalism, Socialism and Democracy, 1942, 83 f.

87 *Hoffmann-Riem*, 2016, S. 294.

88 *Hoffmann-Riem*, 2016, S. 30.

